



Kostenbeitragsordnung für die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte des Landweg e.V.

Auf der Grundlage der §§ 90 Abs. 1, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12 S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober (BGBl. I/17, S. 3618) und §§ 17, 18 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23) hat die Mitgliederversammlung des Landweg e.V. am 17.12.2018 folgende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Der Landweg e.V. unterhält als Träger eine Kindertagesstätte mit Krippe (Kinder bis 3 Jahre), Kindergarten (4 Jahre bis zur Einschulung) und Hort (Schulkinder). Die Aufnahme erfolgt über eine Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten und eine entsprechende Annahme des Antrages durch den Vorstand des Landweg e.V. in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht grundsätzlich jeder Familie offen, welche das pädagogische Konzept der Einrichtung inhaltlich vertritt. Eine Aufnahme kann erfolgen, wenn der Rechtsanspruch geprüft wurde und der Kostenausgleich durch die zuständige Gemeinde erfolgt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Diese Kostenbeitragsordnung gilt für die oben genannte Kindertagesstätte.

2. Rechtsanspruch

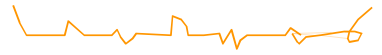
(1) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten. Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Der Anspruch ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt.

(2) Längere Betreuungszeiten werden gewährleistet, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erforderlich macht und sie vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Prignitz-Jugendamt) durch Bewilligung eines Rechtsanspruches auf die Betreuung in einer Kindertagesstätte genehmigt worden sind.

3. Kostenbeitragstatbestand

(1) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten, Grundschulhorte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden entsprechend des bestehenden Rechtsanspruches.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte haben die Kostenbeitragspflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) nach Maßgabe dieser Ordnung zu entrichten. Die



Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

4. Aufnahme von Kindern, Abschluss des Betreuungsvertrages

(1) Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit (in Höhe des bestehenden Rechtsanspruches nach § 2 dieser Kostenbeitragsordnung bzw. nach § 1 KitaG) zwischen dem Landweg e.V. und den Personensorgeberechtigten ist Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Die Kinder, die in unserer Kindertagesstätte aufgenommen werden, sollten altersentsprechend geimpft sein.

(3) Die Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte kann 1 bis 2 Wochen vor Aufnahmebeginn mit 1 bis 3 Stunden täglicher Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Für diese Zeit wird kein Kostenbeitrag erhoben. Beträgt die Eingewöhnungszeit länger als 2 Wochen, so wird ab diesem Zeitpunkt der Beginn des Betreuungsvertrages festgelegt.

5. Gesundheitsvorsorge

(1) Der Landweg e.V. unterstützt den Fachbereich Gesundheit und Soziales des Landkreises Prignitz dabei, dass alle in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und der Impfstatus überprüft wird. Diese Vorsorgemaßnahmen werden in der Kindertagesstätte durchgeführt.

(2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist dessen verdächtig oder verlaust oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 IfSG auf, so sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dies der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

(3) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

(4) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor Wiederaufnahme die Unbedenklichkeit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bescheinigt werden.

(5) Das Personal der Kindertagesstätte darf den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ausnahmen bilden Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Diabetes, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind. Dafür muss schriftlich eine Medikation des Arztes vorliegen. Diese ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren.

Sollte die Einnahme der Medikamente mit einer subkutanen oder intravenösen Injektion verbunden sein, wird dies nicht von unseren Erzieherinnen übernommen. Diese Medikamentengabe muss über einen Pflegedienst oder die Personensorgeberechtigten erfolgen.



6. Schließtage/ Betriebsferien

An folgenden Tagen wird die Kindertagesstätte planmäßig nicht für die Betreuung der Kinder genutzt:

- der Tag zwischen Himmelfahrt und dem darauffolgenden Samstag
- an weiteren Brückentagen nach Bekanntgabe zu Beginn eines Schuljahres
- die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr
- an einem Fortbildungstag im Jahr (wird rechtzeitig bekannt gegeben).

Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien bis zu 3 zusammenhängende Wochen geschlossen werden. Wenn eine Betriebsferienzeit im Folgejahr beabsichtigt sein sollte, wird diese bis zum 31. Oktober des Vorjahres in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

7. Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden als Kostenbeitragspflichtiger genannt). Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen / ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigte Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Kostenbeitragspflichtige zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Der Tagessatz für Gastkinder gemäß § 9 Abs. 7 dieser Kostenbeitragsordnung ist am Tag der Inanspruchnahme des Platzes in den Einrichtungen fällig.

(5) Der Elternbeitrag für eine Krippenbetreuung wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

8. Bemessungsgrundlage für die Festlegung des Kostenbeitrages

(1) Bemessungsgrundlage für die Kostenbeiträge sind die jeweiligen Betreuungsformen, der Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten und das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, die Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie die Einstufung gemäß Anlagen 1 - 3, die Bestandteile der Kostenbeitragsordnung sind.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Monatseinkommen der in § 7 dieser Kostenbeitragsordnung benannten Personen. Einkommen ist die Summe aus Nettoeinkommen und sonstigen Einnahmen.



(3) Einkommen nach dieser Kostenbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten / Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig. Dem Einkommen des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Kostenpflichtigen hinzuzurechnen. Zu weiteren Einnahmen gehören alle Geldbezüge, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten.

Zu den weiteren Einnahmen gehören insbesondere:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen, Renten, Pensionen, Unterhaltsleistungen an den/die Personensorgeberechtigten/Elternteil, der das Kind vorwiegend betreut und versorgt; Ehegattenunterhalt;
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), wie z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Wintergeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld;
- sonstige Leistungen nach dem SGB, z. B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, o.ä.;
- Einnahmen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen;
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (lt. Einkommensteuerbescheid).

Folgende Leistungen gehören für die Kostenbeitragspflichtigen nicht zum Einkommen:

- Wohngeld, Waisenrente, Kindergeld, Pflegegeld, den Darlehensanteil aus Förderungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
- das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt und bis zu einer Höhe von 150,00 € im Monat, wenn das Elterngeld wegen einer Verdopplung des Auszahlungsraumes halbiert wird.

(4) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzung sowie des Umfangs der Kostenbeiträge sofern sie Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt werden als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung des Kostenbeitrages unberücksichtigt. Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Kostenbeiträge wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(5) Als monatliche Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit gelten das monatliche Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung, zur gesetzlichen Zusatzversorgungskasse sowie der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages). Dafür sind grundsätzlich als Einkommensnachweis Verdienstbescheinigungen oder andere geeignete Nachweise der letzten 3 Monate vorzulegen. Weitere Einkünfte neben solchen aus nicht selbstständiger Tätigkeit sind anzugeben. Insgesamt darf der Abzugsbetrag für Vorsorgeleistungen den der gesetzlichen Bemessungsgrenze entsprechenden Sozialversicherungspflichtleistungen der Krankenkassen nicht überschreiten. Die Beitragsberechnung erfolgt vorläufig. Für die Schlussrechnung des Kalenderjahres ist der



Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Kann dieser bei nicht zur Einkommensteuererklärung veranlagten Kostenbeitragspflichtigen nicht vorgelegt werden, sind für die Schlussrechnung als Nachweise Lohnsteuerbescheinigung vom Dezember vorzulegen.

(6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, ist von der Summe des positiven Monatseinkommens und sonstiger positiver Einkünfte auszugehen. Das positive Monatseinkommen entspricht dabei 1/12 der um die Betriebsausgaben bereinigten Einnahmen. Seine Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens laut letztem Einkommensteuerbescheid und ist diesem zu entnehmen. Vom positiven Monatseinkommen sind 1/12 der im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzuziehen. Darüber hinaus sind vom positiven Monatseinkommen nachgewiesene Vorsorgeaufwendungen für Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abzusetzen. Lebensversicherungen, Unfallversicherungen und Berufsunfähigkeitsversicherungen zur Absicherung der Rentenvorsorge werden nicht berücksichtigt. Liegt auf Grund der Neugründung ein Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, ist von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Die Beitragsfestsetzung erfolgt hier vorläufig. Der für das Kostenbeitragsjahr gültige Einkommensteuerbescheid ist dem Landweg e.V. unverzüglich nach Bekanntgabe, jedoch spätestens bis zum Ablauf des dem Kostenbeitragsjahr folgenden Jahres, zum Zwecke der Festsetzung des Kostenbeitrages vorzulegen.

(7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(8) Der Landweg e.V. behält sich vor, einmal jährlich die Höhe der Elternbeiträge zu überprüfen. Dafür sind grundsätzlich jährlich zum 31. Oktober aktuelle Nachweise vorzulegen.

9. Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen und dem Umfang der Betreuung bemessen. Dabei wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Unterhaltsleistungen an Ehegatten oder Kinder werden einkommensmindernd berücksichtigt. Zur Einkommensermittlung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, im Rahmen des Antragsverfahrens dem Landweg e.V. eine entsprechende Einkommenserklärung vorzulegen.

(2) Es wird nach 3 Altersgruppen differenziert, Kinder von 0-3 Jahre (Krippenkinder), Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) und Kinder im Grundschulalter (Hortkinder).

(3) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Staffelung der Betreuungszeiten und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis Schulbeginn:

bis einschließlich 6 Stunden	100 % Kostenbeitrag
bis einschließlich 9 Stunden	plus 15 % Kostenbeitrag in Bezug auf die vorausgehende Stufe
über 9 Stunden	plus 20 % Kostenbeitrag in Bezug auf die vorausgehende Stufe



Für Kinder im Hortalter:

bis einschließlich 2,5 Stunden	60 % Kostenbeitrag
bis einschließlich 4 Stunden	100 % Kostenbeitrag
über 4 Stunden	plus 10 % Kostenbeitrag in Bezug auf die vorausgehende Stufe

Ab dem 5. Kind ist nur noch der Kostenbeitrag in Höhe des Mindestbeitrages für den gewählten Betreuungsumfang zu zahlen.

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge werden in den Anlagen 1 - 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsordnung sind, genannt.

(5) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die, die wegen einer Behinderung usw. außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(6) Sind die Personensorgeberechtigten oder sonstige zur Fürsorge berechtigten Personen nicht bereit, gegenüber dem Landweg e.V. ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihr Kind den Höchstbetrag in der entsprechenden Betreuungsform.

(7) Für BesucherKinder (Gastkinder, die nur tageweise die Kindertagesstätte besuchen, z.B. bei Arbeitssuche der Eltern/Elternteile) ist ein täglicher Beitrag wie folgt zu zahlen:

Krippenkinder:	18,00 Euro plus Essengeld
Kindergartenkinder:	12,00 Euro plus Essengeld
Hortkinder:	10,00 Euro plus Essengeld

Bei Besuch der Kita länger als 5 Tage im Monat wird der Beitrag gemäß dieser Kostenbeitragsordnung festgelegt.

(8) Aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird bei der Berechnung der Elternbeiträge auf volle EUR-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

(9) Bei Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit wird ein Kostenbeitrag je angefangener Stunde erhoben. Die Höhe dieses Kostenbeitrages beträgt 2,00 €.

10. Mitwirkungspflicht

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung ihres Einkommens dies unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Landweg e.V. auch rückwirkend berechtigt, Kostenbeiträge neu festzusetzen. Eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgt, wenn sich die Einkommensverhältnisse verändern. Eine Neuberechnung bei niedrigerem Einkommen erfolgt ab Antragstellung. Eine Neuberechnung bei höherem Einkommen erfolgt ab Tatbestand. Der Träger der Kindertagesstätten ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.



(2) Die Personensorgeberechtigten sind bei der Überprüfung des Einkommens nach § 8 dieser Kostenbeitragsordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum § 9 Abs. 6 dieser Kostenbeitragsordnung.

(3) Bei Änderung der vereinbarten Betreuungszeit entsprechend § 2 dieser Kostenbeitragsordnung ist diese umgehend anzuzeigen und im Betreuungsvertrag zu ändern.

(4) Als entschuldigt gilt ein Kind erst dann, wenn die Kita am ersten Tag des Fehlens bis 8.30 Uhr vom Fehlen unterrichtet wurde. Bei einer nachträglichen Unterrichtung gilt das Kind erst ab dem Tag als entschuldigt, an dem die Benachrichtigung erfolgt.

11. Verpflegungskosten

(1) Für die Frühstücks- und Vesperversorgung sowie Getränke sorgt die Kindertagesstätte. Die Kosten für Frühstück und Vesper sowie Getränke sind Bestandteil des Kostenbeitrages.

(2) In der Kindertagesstätte wird auch ein entsprechendes Versorgungsangebot mit Mittagessen bereitgestellt. Soweit das Betreuungsverhältnis in die Mittagszeit fällt, haben die Kinder an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Für den Fall medizinisch attestierter Gründe kann von dieser Verpflichtung eine Ausnahme erteilt werden, sofern durch den Träger kein geeignetes Mittagessen zur Verfügung gestellt werden kann. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens ist zusätzlich zum Kostenbeitrag ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (sog. Essengeld) zu entrichten. In regelmäßigen Abständen wird eine Überprüfung der ersparten Eigenaufwendungen durchgeführt und der zu zahlende monatliche Pauschalsatz (unter Berücksichtigung von z.B. Schließzeiten, Urlaub, Krankheit, Ferien) wird demzufolge angepasst.

(3) Die monatliche Pauschale beträgt ab dem 01.01.2019 für die Kinderkrippe und den Kindergarten 41,40 € (2,30 € x 18 Betreuungstage) pro Monat und für den Hort 34,50 € (2,30 € x 15 Betreuungstage) pro Monat. Das Zahlungsverfahren ist gemäß § 13 dieser Kostenbeitragsordnung anzuwenden.

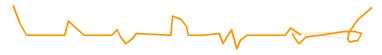
(4) Beginnt oder endet die Betreuung des Kindes im laufenden Monat, wird die Pauschale für das Mittagessen für diesen Monat nach der Anzahl der Betreuungstage berechnet.

12. Pflegekinder

Pflegeeltern sind Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. Bei Pflegekindern darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Es wird der Kostenbeitrag nach der jeweiligen Betreuungsform laut der Anlagen 1 - 3 festgelegt.

13. Fälligkeit des Elternbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben und sind bis zum 15. des laufenden Monats an den Träger der Einrichtungen zu entrichten.



(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Der Kostenbeitragspflichtige erteilt dem Landweg e.V. dafür eine Einzugsermächtigung. Eine Zahlung per Überweisung (Selbsteinzahlung) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landweg e.V.

(3) Forderungen aus nicht gezahlten Kostenbeiträgen werden im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht. Die entstehenden Kosten sind durch den Kostenbeitragspflichtigen zu tragen. Bei erfolglosem Vollstreckungsversuch besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagesstätte.

14. Beitragsermäßigung

(1) Die Kostenbeiträge können auf Antrag für Familien mit besonders niedrigem Einkommen sowie hohen wirtschaftlichen und sozialen Belastungen teilweise oder vollständig vom Jugendamt des Landkreises Prignitz gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden.

15. Kündigung des Betreuungsvertrages/Ausschluss

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung eines Kindes) bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt drei Monate. Für die Wahrnehmung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Posteinganges der Kündigung beim Landweg e.V. an.

(2) Der Landweg e.V. kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen in Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag und/oder wiederholt gegen die Kostenbeitragsordnung verstoßen.

(3) Für Einschüler und für Hortkinder bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe endet die Betreuung in der Einrichtung automatisch am Vortag der Einschulung bzw. am Vortag des Beginns der 5. Jahrgangsstufe. Wird eine frühere Beendigung des Betreuungsverhältnisses gewünscht, gilt § 15 Abs. 1 dieser Kostenbeitragsordnung entsprechend.

16. Gesetzlicher Versicherungsschutz

(1) Die Erziehung und Bildung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (KitaG), insbesondere der vorhandenen pädagogischen Konzeptionen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe der Kinder an die Erzieher/innen und endet mit der Übergabe der Kinder in Obhut der abholberechtigten Personen oder beim Verlassen des Grundstückes ohne Begleitung mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens der Personensorgeberechtigten.

(3) Die Kinder sind auf dem direkten Weg in der Begleitung der Personensorgeberechtigten zur und von der Kindertagesbetreuungseinrichtung versichert. Hortkinder sind auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung versichert.



(4) Im Zusammenhang mit dem Tragen von Schmuck wird seitens des Trägers keine Haftung übernommen, dies gilt bei Verletzungen gleichermaßen wie bei Verlust und sonstigen Schadensfällen. Weiterhin wird keine Haftung für abhandengekommene Kleidung, Schulutensilien und Fahrräder übernommen.

Bitte beachten Sie, dass das Tragen von Schmuck ihr Kind gefährden kann. Schnüre, Kordeln, Schlauchschals, Schlüsselbänder, Schmuck u. ä. stellen eine Unfallgefahr dar und sind daher grundsätzlich in unseren Einrichtungen verboten.

17. Inkrafttreten

(1) Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Baek, den 17. Dezember 2018

Stefan Bargenda
Vorsitzender

Jana Reiche
Stellv. Vorsitzende

Matthias Kebelmann
Stellv. Vorsitzender

Anlagen

- Anlage 1: Kostenbeiträge für Kinder bis zu 3 Jahren (Krippe)
- Anlage 2: Kostenbeiträge für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten)
- Anlage 3: Kostenbeiträge für Kinder im Grundschulalter (Hort)